

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 14.12.2011:

Erbrechtlicher Erwerb (1)

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42148>

Übersicht zum römischen Erbrecht

- **Die Erbfolge**
 - Gesetzliches Erbrecht
 - Die Regelung der Zwölftafeln
 - Prätorisches Erbrecht
 - Gewillkürte Erbfolge
 - Formen letztwilliger Verfügungen
 - Erbeinsetzung
- **Einzelzuwendungen**
 - Vermächtnisse
 - Fideikommiss
- **Noterbrecht und Pflichtteil**

Die gesetzliche Erbfolge nach den Zwölftafeln

- Berufen sind
 - Die *sui heredes* = alle, die durch den Tod des Erblassers aus dessen personenrechtlicher Gewalt frei werden.
 - Der oder die nächsten Verwandten im Mannesstamm (*adgnatus proximus*) = Brüder des Erblassers und deren männliche Abkömmlinge, männliche Abkömmlinge der Brüder des Vaters, Großvaters des Erblassers.
 - Die Gentilen = Angehörige des Großfamilienclans.

Die prätorische Erbfolge

- Der Prätor bietet die Erbschaft nacheinander den Angehörige der folgenden Klassen an:
 - *Unde liberi* – Kinder des Erblassers (auch emanzipierte Kinder, die nicht zu den *sui heredes* zählen).
 - *Unde legitimi* – Gesetzliche Erben nach den Zwölftafeln.
 - *Unde cognati* – Blutsverwandte auch in weiblicher Linie.
 - *Unde vir et uxor* – Ehepartner.
- Die Kinder erhalten die *bonorum possessio cum re*. Sie behalten den Nachlass auch, wenn sich vorrangige Erben nach *ius civile* melden.
- Blutsverwandte und Ehepartner müssen den Nachlass herausgeben, wenn ein Erbe nach Zivilrecht seine Berechtigung geltend macht.

Formen letztwilliger Verfügungen

- Testament = Formgebundene letztwillige Verfügung mit Einsetzung eines oder mehrerer Erben
 - *Testamentum calatis comitiis* und *testamentum in procinctu*: Bestimmung des Erben durch Einzelfallgesetz.
 - *Testamentum per aes et libram*: Übertragung des Nachlasses durch *mancipatio* an einen Treuhänder *familiae emptor*
- Kodizill: Formlose Verfügung mit eingeschränkter Wirkung.

Die Entwicklung des *testamentum per aes et libram*

- Ursprünglich: Vermutlich nur Möglichkeit zur Anordnung von Vermächtnissen.
 - Darauf deutet der Zwölftafelsatz hin: *Uti legassit super familia tutelave vsuae rei, itra ius esto* – Wie der Erblasser über sein Vermögen und die Vormundschaft verfügt, so soll es rechtens sein. ← Für die Verfügung des Erblassers wird das Wort *legare* verwendet, das (zumindest später) nur für Vermächtnisse verwendet wird.
 - Der nach Ausführung der Vermächtnisse verbleibende Rest verbleibt dem *familiae emptor*.
- Später: Eine Erbeinsetzung am Anfang des Testaments ist möglich und zwingend erforderlich.
 - Der Erbe erhält das ganze Vermögen und muss die Vermächtnisse ausführen.
 - Der *familiae emptor* ist nur noch ein (weiterer) Zeuge bei der Manzipation.

Die Erbeinsetzung

- Erbeinsetzung: Bestimmung von einer oder mehreren Person, die den Nachlass (und die Schulden) als Ganzes erhalten sollen.
 - Heute: §§ 1922, 1967 BGB.
 - Gegensatz: Zuwendung eines einzelnen Gegenstandes durch Vermächtnis.
- Ohne Erbeinsetzung kein wirksames Testament.
 - Heute ist auch Testament möglich, das nur Vermächtnisse (§§ 2147 ff. BGB) enthält.
- Der gesamte Nachlass muss an einen Erben oder eine Erbengemeinschaft verteilt werden: *Nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest* – Niemand kann teils mit, teils ohne Testament sterben.
 - Heute: § 2088 BGB.

Vorlesung „Römisches Privatrecht“
am 21.12.2011:

**Erbrechtlicher Erwerb (2) /
Sachenrechtliche Ansprüche**

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42148>